

Altholzbehandlungsanlagen - Bekanntgabe einer Prüfungs-/Untersuchungsstelle

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Leibnizstraße 10

45659 Recklinghausen

Telefon: (02361) 305-0

Telefax: (02361) 305-3215

E-Mail: poststelle@lanuv.nrw.de

Internet: » www.lanuv.nrw.de

Grundinformation

Betreiber von Altholzbehandlungsanlagen haben vierteljährlich Chargen von Untersuchungsstellen überprüfen und beproben zu lassen. Diese Untersuchungsstellen werden zuvor von der zuständigen Behörde bekannt gegeben.

Zuständige Stelle

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Leibnizstraße 10

45659 Recklinghausen

Fachbereich 61.1

Tel. 02361/305-0

Mail: poststelle@lanuv.nrw.de

Bearbeitung am Dienstsitz in 40221 Düsseldorf, Auf dem Draap 25

Voraussetzungen

§ 6 Abs. 7 Altholzverordnung (AltholzVO): der Antragsteller muss über die erforderliche Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung verfügen. Zum Nachweis und den weiteren Voraussetzungen enthält das Antragsformular, welches unter nebenstehendem Link zu finden ist, ausführlichere Informationen.

Benötigte Unterlagen

Antrag und zugehörige Anhänge und Anlagen; den Antragsvordruck finden Sie hier:

<http://www.lanuv.nrw.de/abfall/untersuchungsstellen/notifizierungsantrag.doc>

Allgemeine Informationen finden Sie unter

<http://www.lanuv.nrw.de/abfall/untersuchungsstellen/labfg25.htm>

Gebühr: 100 bis 1.000 Euro begrenzt auf Verwaltungsaufwand, Bemessung nach Richtsätzen

Fristen: 3 Monate

Hinweise: Die Untersuchungsstellen werden von der zuständigen Behörde bekanntgegeben. Die Anerkennung nach § 6 AltholzV läuft im Rahmen der Anerkennung nach § 25 Absatz 2 LAbfG

Rechtliche Grundlagen: § 6 Abs. 6 S. 1 Altholzverordnung (AltholzVO)